

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.137 — Bankamerica/Security Pacific)**

(91/C 289/10)

Am 24. Oktober 1991 hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.130 — Delta/Pan Am)**

(91/C 289/11)

Am 13. September 1991 hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.